

24.02.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen für EGGER inside Möbelplaner für das **Handwerk**

EGGER Holzwerkstoffe Brilon GmbH & Co. KG,

Im Kissen 19

D-59929 Brilon

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des EGGER inside Möbelplaners („Bedingungen“) gelten für sämtliche Angebote und Verträge von EGGER gegenüber **Handwerkspartnern**, („Partner“), mit Bezug zur Möbelplaner Software.

§ 1 Vertragsschluss und Dienstleister

- (1) Ein Vertrag kommt erst durch einen Antrag auf Vertragsabschluss des Partners und eine entsprechende Auftragsbestätigung von EGGER oder durch den Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (2) EGGER kann sich zur Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag eines oder mehrerer Dienstleister bedienen. Die gesamte Kommunikation in Bezug auf die Durchführung der Dienstleistung erfolgt zwischen dem Partner und EGGER. Ein Vertrag über EGGER inside Möbelplaner Vermarktungspakete kommt nur zwischen EGGER und dem Partner zustande. Eine Ausnahme besteht für das „Paket Möbelplaner PRO Webseite“, wo der direkte Vertragspartner NETZCOCKTAIL für den Möbelplaner PRO ist.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners werden nicht Gegenstand dieses Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- (4) Diese Bedingungen gelten ausschließlich zwischen Unternehmern. Die Leistungen, die Gegenstand dieser Bedingungen sind, werden von EGGER nicht gegenüber Verbrauchern angeboten.

§ 2 Leistungsbeschreibung

EGGER stellt dem Partner während der Vertragslaufzeit eine Möbelplaner-Software zur Verfügung. Diese unterstützt den Partner in der Planung und Konfiguration von diversen Möbeln für seine Endkunden. Je nach Tool ist es möglich vordefinierte Möbel entweder frei oder anhand einer vordefinierten Möbelbibliothek mit EGGER-Dekorplatten zu konfigurieren.

Zusätzlich steht ein Online-Anfragetool für den Endkonsumenten zur Verfügung, welche vom Partner gepflegt wird (Pflege ist nur im Möbelplaner PRO möglich). EGGER unterstützt den Partner im Onboarding Prozess und stellt die Möbelplaner - Software als iframe Lösung dem Partner für die Implementierung in seine Webseite zur Verfügung.

Ein weiteres optionales Paket ist das Datenpaket, welches zusätzlich vom Partner erworben werden kann. Hier hat der Partner die Möglichkeit, sich Produktionsdaten für seine eigene Produktion über den Möbelplaner PRO herunterzuladen.

§ 3 Weitere Regelungen für den Möbelplaner

- (1) EGGER bietet folgende Form der Integration an:

Direkter Einbau in die Homepage des Partners via iframe Technologie. EGGER passt den Möbelplaner auf die Kontrastfarben des Nutzers an. Für den Einbau des Möbelplaners in die Webseite stellt EGGER dem Partner eine genaue technische Anleitung und den einzubauenden iframe-Code zur Verfügung.

- (2) EGGER räumt dem Partner während der Vertragslaufzeit eine einfache, örtlich unbeschränkte, zeitlich auf die Dauer des Vertrages beschränkte Lizenz des Möbelplaners zur Nutzung in der Webseite für die Generierung und Nachverfolgung von Online-Anfragen ein. Es ist dem Partner

auch gestattet, den Möbelplaner unter Einhaltung der technischen Spezifikationen selbständig in seine Webseite zu implementieren.

- (3) Der Möbelplaner überträgt die generierten Kundendaten automatisch an den Partner. Der Partner ist verpflichtet, seine Kunden in den Datenschutzbestimmungen auf seiner Webseite darauf hinzuweisen bzw. seine Datenschutzbestimmungen bzgl. der Funktion des Möbelplaners auszuweiten.
- (4) Ein Verleihen, Verkaufen, Vermieten oder Verleasen des Möbelplaners ist dem Partner nicht gestattet.
- (5) Soweit nicht anderweitig schriftlich bestimmt oder im Rahmen der vertraglichen Nutzung erforderlich, darf der Partner den Möbelplaner nicht, auch nicht teilweise, vervielfältigen, be- und umarbeiten oder übersetzen. Er darf den Möbelplaner ferner nicht disassemblieren, dekompileieren, rekonstruieren oder sonstige Verfahren anwenden, um den Quellcode zu ermitteln oder sonstige Informationen über die Konzeption oder Erstellung des Möbelplaners zu erlangen. Der Nutzungsumfang des Möbelplaners schließt aus:
 - Einsatz der Software auf mehreren Webseiten eines Kunden
 - Einsatz der Software in unangemessenem Kontext (vgl. diskriminierende, sittenwidrige oder gewaltverherrlichende Webseiten o.ä.)
 - Vervielfältigung
 - Veröffentlichung von Zugangsdaten
 - rechtswidrigen DSGVO-Umgang mit Kundendaten
 - Zahlungsverzug

§ 4 Verantwortung für die Webseite

- (1) Der Partner ist für seine eigene Homepage stets selbst verantwortlich. Insbesondere bleibt der Partner der impressumpflichtige Telemedienanbieter gem. § 5 TMG und die verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts.
- (2) Bei der Verwendung von markenrechtlich geschützten Begriffen liegt es in der Verantwortung des Partners, die dafür erforderliche Freigabe beim Markeninhaber einzuholen.
- (3) Soweit der Partner auf seiner Webseite Google Analytics verwendet, erfolgt das eigenverantwortlich und er muss diesbezüglich das in Deutschland, Österreich bzw. Schweiz geltende Datenschutzrecht befolgen. Derzeit kann Google Analytics nicht datenschutzkonform eingesetzt werden und die Verantwortung für die Nutzung durch den Partner liegt allein bei ihm.

§ 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate, diese beginnt mit dem Abschluss des Vertrages.
- (2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um einen weiteren Monat, wenn er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt wurde.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigt der Partner vorzeitig einzelne Vertragsbestandteile ohne das für ihn ein wichtiger Kündigungsgrund vorgelegen hätte, so schuldet er weiterhin die monatlichen Gebühren, die bis zum regulären Vertragsende angefallen wären.
- (4) Wichtige Gründe für eine vorzeitige Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund liegen für EGGER unter anderem vor, wenn
 - a) Ansprüche des Partners gepfändet werden und die Pfändung nicht binnen zwei Wochen aufgehoben wird,
 - b) der Partner mit mehr als zwei aufeinander folgenden Rechnungsbeträgen oder eines nicht unerheblichen Teils davon in Verzug ist,

- c) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn mehrfach Lastschriften nicht eingelöst werden konnten,
- d) der Partner von EGGGER zur Realisierung seiner Ziele unlautere Machenschaften oder unrechtmäßiges Vorgehen erwartet,
- e) der Partner die Bestimmungen über die Zulässigkeit der auf den Rankingseiten eingestellten Inhalte und Begriffe nicht einhält oder gegen wesentliche Vertragspflichten, z. B. die Geheimhaltungspflicht verstößt, oder
- f) Dritte die Zulässigkeit der in Abstimmung mit dem Partner ausgewählten Keywords oder Seiteninhalte angreifen.

§ 6 Gebühren, Zahlungen, Fälligkeit

- (1) Der Partner zahlt an EGGGER monatliche und die einmaligen Gebühren in der vereinbarten Höhe. Alle in den Angeboten von EGGGER genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.
- (2) Die Abrechnung der einmaligen Einrichtungskosten erfolgt 14 (vierzehn) Kalendertage nach dem Vertragsabschluss. Die monatlichen Kosten werden dem Partner am Monatsende des Folgemonats nach online Schaltung in Rechnung gestellt. Die Verrechnung erfolgt immer für gesamte Monate, eine anteilige Verrechnung ist ausgeschlossen.

EGGER zieht den Rechnungsbetrag grundsätzlich 8 Werktage nach Ausstellung der Rechnung per SEPA-Lastschrift ein. Für zurückgewiesene Lastschriften wird eine Pauschale von EUR 25,00 pro Nichteinlösung der Lastschrift erhoben.

- (3) Gerät der Partner in Zahlungsverzug, hat EGGGER das Recht, die Nutzung des Möbelplaners so lange zu stoppen, bis die offenen Forderungen vollständig ausgeglichen sind. Der Partner hat hierbei jedoch die laufenden monatlichen Kosten zu zahlen. Der Partner kann hieraus keine Rechte ableiten, insbesondere hat der Partner kein Recht zur außerordentlichen Kündigung.
- (4) EGGGER berechnet ab Verzugseintritt Zinsen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Zahlungsverzug über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Schäden ist nicht ausgeschlossen.
- (5) Bei Bezahlung für den EGGGER inside Möbelplaner können keine Punkte für das EGGGER Profiprogramm gesammelt werden.

§ 7 Mitwirkung des Partners

- (1) Der Partner ist verpflichtet, alle für die beauftragte Dienstleistung nötigen Informationen und Inhalte (bspw. Logos, Bilder, Definitionen, Zugangsdaten etc.) unverzüglich EGGGER zur Verfügung zu stellen, jedoch jedenfalls binnen 5 Werktagen nach Aufforderung.
- (2) Kommt der Partner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist EGGGER von seiner Leistungspflicht befreit.

§ 8 Gewährleistung

EGGER leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr durch Verbesserung in der Weise, dass der entsprechende Mangel beseitigt wird. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass EGGGER dem Partner zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen.

- (1) Ein Mangel im Sinne der Gewährleistung ist ausschließlich ein reproduzierbarer Fehler, dessen Ursache in einem Qualitätsmangel der Leistungen von EGGGER liegt. Kein Mangel ist insbesondere eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, unzulässigen oder schadhafte Daten etc. resultiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Möbelplaner lediglich dazu dient eine vorläufige Berechnung bzw. ein vorläufiges Angebot

zu erstellen. Eine Nachberechnung ist in jedem Fall notwendig. Es wird keine Gewähr dafür gegeben, dass der Möbelplaner in jedem Fall richtige Ergebnisse liefert.

- (2) EGGER gewährleistet nicht, dass Leistungen Dritter, insbesondere Netzwerkdienstleistungen oder andere Beistellungen Dritter, stets unterbrechungs-, fehlerfrei und sicher vorhanden sind.
- (3) Der Anspruch der Partner gegen EGGER zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. EGGER schränkt Leistungen zeitweilig ein, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (Wartungsarbeiten). EGGER berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen der Partner, wie z.B. durch Vorabinformationen. Sofern ein unvorhergesehener Systemausfall die Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen behindert, werden die Partner in geeigneter Form informiert.

§ 9 Nutzungsrechte

Der Partner räumt EGGER und den genehmigten Subunternehmen für die Dauer der Vertragslaufzeit die zur Erfüllung des Vertrages nötigen Nutzungsrechte an den eingetragenen Namen, Marken und Logos des Partners kostenfrei ein.

§ 10 Verantwortlichkeit und Freistellung

- (1) EGGER prüft nicht, ob die vom Partner bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte (insb. Texte und Bilder) seiner bereits bestehenden Webseiten Rechte Dritter verletzen.
- (2) Der Partner ist allein für die Zulässigkeit der von ihm bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte seiner bereits bestehenden Webseiten verantwortlich, sowie dafür, dass diese keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere in urheberrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht.
- (3) Der Partner stellt EGGER hiermit von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Verletzung ihrer Rechte durch die vom Partner bereitgestellten oder freigegebenen Inhalte seiner bereits bestehenden Webseiten gegenüber EGGER geltend machen.
- (4) EGGER behält sich vor, Aufträge abzulehnen und nicht für die Marketingmaßnahmen und die Optimierung zu verwenden, die offensichtlich rechtswidrig sind oder gegen die Geschäftsprinzipien von EGGER bzw. gegen die guten Sitten verstoßen. EGGER führt jedoch keine eigene rechtliche Prüfung der auf den Seiten des Partners gehosteten, enthaltenen und freigegebenen Inhalte durch.

§ 11 Geheimhaltung

Der Partner verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung seitens EGGER von dritter Seite bekannt gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Informationen geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für Informationen über Suchgewohnheiten und Technologie der Suchmaschinen und Linkaufbau, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsbeendigung für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

§ 12 Marketing

- (1) EGGER hat während der Vertragslaufzeit das Recht, den Partner zu seiner bestimmten Kampagne zu kontaktieren, um die Resonanz zu ermitteln, Verbesserungspotential zu erkennen und weitere Dienstleistungen anzubieten.
- (2) EGGER ist nach schriftlicher Einverständniserklärung des Partners berechtigt, ihn als Referenzkunden auf den Webseiten und auf Marketingmaterialien von EGGER nach außen zu kommunizieren (z.B. erfasste Kundendaten und dessen Kampagnenauswertung). Über Details des Auftrags wird Stillschweigen bewahrt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) EGGER behält sich vor, einzelne Funktionen des Möbelplaners fortlaufend zu bearbeiten, zu aktualisieren, zu erweitern, einzuschränken oder einzustellen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser AGB tritt das geltende Recht. Sofern solches geltendes Recht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem untragbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien in Verhandlungen darüber eintreten, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu treffen, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- (3) Der Nutzungsvertrag einschließlich dieser AGB unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Nutzungsvertrag und diesen AGB entstehenden Streitigkeiten ist Düsseldorf.